

Schönauer Schöpfungsfenster

Die große Photovoltaik-Anlage mit Bürgerbeteiligung

Sauberer Strom von der Sonne

Beteiligungsvertrag

zwischen

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Telephon mit Vorwahl: _____

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Bank: _____

- Anteilseigner genannt -

und

Kraft-Wärme-Schönau GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,
Ledergasse 5, 79677 Schönau

- KWS oder Auftragnehmer genannt -

und

Förderverein für umweltfreundliche Stromverteilung und Energieerzeugung e.V, vertreten durch den
Vorstand, Ledergasse 5, 79677 Schönau

- FuSS genannt -

Präambel

Die Schönauer Schöpfungsfenster-Solaranlage soll eine große Photovoltaikanlage mit Bürgerbeteiligung werden. In einer gemeinsamen Initiative soll ein wichtiges Signal zur Bewahrung der Schöpfung gesetzt werden, das ein Fenster der Hoffnung in eine lebenswerte Zukunft öffnet. Wir wollen dieses Hoffnungsfenster gemeinsam öffnen; alle Bürgerinnen und Bürger, die Kommune und in ökumenischer Verbundenheit auch beide Kirchen sollen je nach ihren Möglichkeiten sich beteiligen können, im Einklang von Natur und moderner Technik sauberen Strom zu erzeugen. Die Schönauer Schöpfungsfenster verstehen sich darum in der Verbundenheit mit den Anstrengungen, die in Schönau zur Übernahme des Stromnetzes in Bürgerhand geführt haben.

Die Schönauer Schöpfungsfenster sind eine Photovoltaik-Gemeinschaftsanlage auf dem Kirchen- und Gemeindehausdach der Evangelischen Kirchengemeinde Schönau im Schwarzwald mit einer vorgesehenen Leistung von zusammen fast 51 kWp. Die Anlage dient der Erzeugung von Solarstrom, der in das Stromnetz der EWS eingespeist wird. Sie besteht aus einem Teil, auf dem Kirchendach mit 29,44 kWp, der im Eigentum der Evang. Kirchengemeinde Schönau betrieben werden wird und einem Teil, auf dem Gemeindehausdach mit 21,50 kWp, der im Eigentum einer Anteilbergemeinschaft liegen wird. Dies soll eine möglichst breite Palette an Möglichkeiten anbieten, bei der alle sich beteiligen können.

Die Elektrizitätswerke Schönau (EWS) fördern die Schönauer Schöpfungsfenster durch einen Einspeisungstarif, der ein umweltpolitisches Zeichen setzt.

Sie haben die Möglichkeit, von der KWS Eigentumsanteile in Form von Solarbausteinen der Anlage auf dem Gemeindehausdach zu erwerben. Die Anteile verbleiben in der Gemeinschaftsanlage und werden KWS zum Betrieb überlassen.

Daneben übernimmt KWS für die Schönauer Schöpfungsfenster- Solaranlage (im folgenden auch als "SSF-Solaranlage" bezeichnet) die Planung und Ausführung, sämtliche Gewährleistung sowie die Auswertung der Betriebsergebnisse, die Wartung und den Abbau der Anlage am Ende der Nutzungszeit.

Die Evangelische Kirchengemeinde in Schönau/Schwzw sorgt für die Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe. Sie stellt die Dachflächen des Gemeindehauses für diese SSF- Solaranlage unentgeltlich zur Verfügung.

Die Anteilseigner zahlen den Kaufpreis auf ein speziell dafür eingerichtetes Konto. Mit Erreichen der Gesamtsumme, die die Anlage auf dem Gemeindehaus kosten wird (geschätzt 330.000,00 DM), gibt FuSS die Gelder frei.

Ingenieur Disch sorgt für die Planung und Ausschreibung der Anlage. Danach beauftragen die Evang. Kirchengemeinde und KWS gemeinsam eine geeignete Firma mit der Installation der Anlage auf dem Gemeindehausdach. Aus Kostenersparnisgründen wird die Anlage auf dem Gemeindehausdach gemeinsam mit der Anlage auf dem Kirchendach installiert werden.

Die FuSS wird beauftragt die Einspeisevergütung im Auftrag der Anteilseigner mit der EWS abzurechnen, er verwaltet die Vergütung und zahlt auch die erzielten Einspeisevergütungen an die Anteilseigner nach Freigabe durch die KWS aus.

Die Sparkasse Schönau und die Volksbank Schönau unterstützen die SSF- Solaranlage durch die Errichtung von Treuhandkonten. So ist auch Menschen mit "kleinem Geldbeutel" die Möglichkeit gegeben, sich durch einen Ansparvertrag auf ein Standard-Schöpfungsfenster oder ein kleines Schöpfungsfenster, an unserem Projekt zu beteiligen. Die kleinste Rate liegt bei monatlich DM 50,00. Treuhänder dieser Konten ist die FuSS.

Sofern Zuschüsse, zinsverbilligte Darlehen oder Steuerrückerstattungen für den Erwerb von Solarbausteinen möglich sind, ist KWS den Käufern jeweils bei den Formalitäten behilflich.

Auch die Stadt Schönau hat schon ihre Unterstützung nach ihren Möglichkeiten zugesagt.

Wir danken allen, die durch ihren Beitrag helfen, dieses wichtige und richtungsweisende Signal zu setzen und damit für uns und unsere Kinder ein Hoffnungsfenster in eine lebenswerte Zukunft zu öffnen.

§ 1

Kauf von Eigentumsanteilen (Schöpfungsfenster)

1.) Die Eigentumsanteile sind die "Schöpfungsfenster" der Gemeinschaftsanlage. Ein Schöpfungsfenster in Standardgröße entspricht einem Solarmodul mit einer Solarleistung von ca. 115 Wp (Watt Spitzenleistung). Daneben bieten wir auch kleine Schöpfungsfenster an, die einem halben Solarmodul mit einer Solarleistung von ca. 57 Wp entsprechen.

2.) Der Käufer erwirbt von KWS.....(in Worten:.....) Schöpfungsfenster in Standardgröße zu je ca. 115 Wp zum Kaufpreis von DM * (in Worten:) pro Schöpfungsfenster in Standardgröße einschließlich Mehrwertsteuer.

Der Käufer erwirbt von KWS.....(in Worten:.....) kleine Schöpfungsfenster zu je ca. 57 Wp zum Kaufpreis von DM * (in Worten:) pro kleinem Schöpfungsfenster einschließlich Mehrwertsteuer.

* der genaue Preis kann erst nach der Ausschreibung eingesetzt werden. Nach der Kostenschätzung des Ingenieurs kostet das Standardmodul 1.700,00 DM.

KWS hilft bei der Beantragung von Fördermitteln. KWS sammelt die Förderanträge und wird von den Anteilseignern bevollmächtigt, die Förderanträge an die jeweils zuständige Stelle weiterzuleiten und die Bescheide entgegenzunehmen.

Der Käufer hat die Möglichkeit, die im Kaufpreis enthaltene Mehrwertsteuer durch Umsatzsteuererklärung zurückzuerhalten.

3.) Der Käufer hat die Möglichkeit von unserem Ansparprogramm bei der Sparkasse oder Volksbank Schönau Gebrauch zu machen. Die Formulare dazu sind bei der KWS erhältlich.

4.) Bei Gewährung von Fördermitteln werden diese zur Fertigstellung der Schönauer Schöpfungsfenster und Zahlung durch die zuständige Stelle ausgezahlt. KWS stellt die dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

5.) Der vollständige Kaufpreis - außer wenn § 1 Ziffer 3 beansprucht wird - ist binnen 30 Tagen - nach Erhalt des von allen Beteiligten gezeichneten Beteiligungsvertrages - zur Zahlung fällig. Er ist auf das gesondert eingerichtete Sperrkonto einzubezahlen:

Konto-Inhaber:

Konto-Bezeichnung:

Bankverbindung: Sparkasse Schönau (BLZ 680 528 63)

Kontonummer:

Konto-Inhaber:

Konto-Bezeichnung:

Bankverbindung: Volksbank Schönau (BLZ 680 900 00)

Kontonummer:

Konto-Inhaber:

Konto-Bezeichnung:

Bankverbindung: GLS-Gemeinschaftsbank e.G. Bochum (BLZ ?)

Kontonummer:

§ 2

Eigentumserwerb/Verwaltung des Eigentums

1.) Voraussichtlich Ende 1998 errichtet der Auftragnehmer die Photovoltaik-Anlage und nimmt diese in Betrieb. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme teilt der Auftragnehmer den Käufern schriftlich mit.

Der Auftragnehmer und die Käufer sind sich einig, daß mit Zugang dieser Mitteilung das Eigentum an den gekauften Anteilen des Schöpfungsfensters auf die Käufer übergeht. Der nunmehrige Anteilseigner und der Auftragnehmer vereinbaren aber, daß die Module der Solaranlage in der Gemeinschaftsanlage verbleiben und dort genutzt werden. Der Auftragnehmer nimmt die Anteile in Verwahrung (Überlassungsvertrag).

2.) Der Anteil ist jederzeit abtretbar. Die Abtretung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Anzeige an den Auftragnehmer. Die Abtretung von Anteilen, die über das LGA gefördert wurden, ist auf die Dauer von zwei Jahren ausgeschlossen.

3.) Die Anteilseigner bilden eine Bruchteilsgemeinschaft. Ein Anteilseigner kann die Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft nur aus wichtigem Grund verlangen. Ein wichtiger Grund liegt nur dann vor, wenn durch ihn die Belange der Gemeinschaft unmittelbar und erheblich berührt werden.

Liegt ein solcher wichtiger Grund in der Person eines Mitgliedes oder einiger weniger Mitglieder der Gemeinschaft begründet, so führt dies nicht zur Aufhebung der Gemeinschaft. Dieser bzw. diese scheiden vielmehr aus der Gemeinschaft aus.

In diesem Fall ist der Anteilseigner verpflichtet, das Eigentum an seinem Anteil einem von ihm oder von der KWS benannten Dritten zu übertragen. Falls der Anteilseigner den vom benannten Dritten vorgeschlagenen Kaufpreis nicht akzeptiert, holt KWS bei einschlägigen Institutionen Auskünfte über den Marktwert des Anlagensegments ein und legt den Kaufpreis fest.

4.) Ohne Zustimmung durch die KWS ist es dem Anteilseigner nicht gestattet, während der Überlassungszeit Dritten Rechte irgendwelcher Art an der Anlage einzuräumen. Davon unberührt bleibt die Abtretung des ganzen Anteils gemäß § 2 Ziffer 2 dieses Vertrages.

5.) Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums wird auf den Auftragnehmer übertragen. Der Anteilseigner bevollmächtigt hiermit den Auftragnehmer,

- die Einspeisevergütung gegenüber der EWS geltend zu machen, sie entgegenzunehmen, die Abrechnung vorzunehmen und die Einspeisevergütungen an die Anteilseigner nach Freigabe durch die KWS auszuzahlen.
- die Anlage unter möglichst sparsamem Einsatz der Mittel zu warten oder warten zu lassen,
- Rücklagen zu bilden und zu verwalten.

Der Anteilseigner bevollmächtigt die FuSS,

- den Kaufpreis an den Auftragnehmer zum Installationstermin durch Mitteilung an die das Sperrkonto führende Bank freizugeben,
- Teile des Kaufpreises nach Verbringen der Solarmodule auf die Baustelle als Abschlagszahlung freizugeben, wenn eine ausreichende Versicherung nachgewiesen ist,
- die anteiligen Einspeisevergütungen an die Anteilseigner freizugeben,
- Rücklagenbildung und -verwaltung zu überprüfen.

§ 3

Vertragsgegenstand

1.) Der Käufer und Anteilseigner überläßt seinen Anteil an der Gesamtanlage dem Verkäufer (Auftragnehmer).

2.) Der Auftragnehmer betreibt die Anlage und verwertet die gewonnene Sonnenenergie.

3.) Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf seine Kosten eine Vorrichtung anzubringen, welche die momentane Solarstromproduktion öffentlich anzeigt.

§ 4

Überlassungszeitraum

1.) Die Überlassung beginnt mit Zugang der schriftlichen Mitteilung des Eigentumsübergangs nach § 2.

2.) Der Überlassungszeitraum beträgt 20 Jahre, gerechnet ab dem Installationstermin, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt die Anteile erworben bzw. dem Auftragnehmer überlassen werden. Nach Ablauf der 20 Jahre kann der Überlassungsvertrag einvernehmlich verlängert werden; andernfalls erfolgt die Aufhebung der Bruchteilsgemeinschaft und die Teilung durch Verkauf der Anlage bzw. der Anlagenkomponenten durch den Auftragnehmer. Der Teilungserlös/Verkaufserlös wird abzüglich einer 20 %igen Aufwandsentschädigung für den Auftragnehmer und abzüglich von Kosten nach § 8. 1g (Demontage), soweit für letzteres die Rücklage nicht ausreicht, von FuSS an die Anteilseigner freigegeben und vom Auftragnehmer ausbezahlt.

3.) Die Anteilseigner und der Auftragnehmer sind zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Aufrechterhaltung des Vertrages durch ein bestimmtes Ereignis erheblich gefährdet und deshalb dem Kündigenden nicht mehr zuzumuten ist (= Fortfall der Geschäftsgrundlage im Sinne der ständigen Rechtsprechung des BGH). Entsprechendes gilt, wenn die andere Vertragspartei in einem solchen Maße ihre Verpflichtungen verletzt, daß eine Fortsetzung des Überlassungsvertrages nicht mehr zumutbar ist.

Der Anteilseigner ist insbesondere berechtigt, den Überlassungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nach Mahnung des Anteilseigners durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von zwei Monaten nach kommt und FuSS sein Einverständnis zur Kündigung erteilt hat.

§ 5

Kündigung

Alle drei Vertragsparteien können diesen Vertrag nur aus wichtigem Grunde kündigen, und zwar unter der zusätzlichen Bedingung, daß zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages eine andere Institution die jeweiligen Rechte und Pflichten dieses Vertrages übernimmt und die Vertragsparteien, die nicht gekündigt haben, mit dieser Institution einverstanden sind. Das Einverständnis kann nur aus wichtigem Grunde versagt werden.

§ 6

Vergütung

1.) Der Auftragnehmer zahlt über die Dauer des Überlassungsvertrages dem Anteilseigner eine Vergütung in Höhe der aktuell geltenden Einspeisevergütung der EWS.

2.) Grundlage der Vergütung ist die gemessene Stromerzeugung der Anlage, verteilt auf die Anzahl der Anteile und entsprechend der Einspeisevergütung nach Tarif der EWS.

3.) Diese Vergütung wird um die zu bildenden Rücklagen (§ 7) und um den anteiligen Betrag der Aufwendungen des Auftragnehmers (§ 8 Ziffer 1 b, c und f) gekürzt.

4.) Die Vergütung wird spätestens 6 Wochen nach Abrechnung und Zahlung durch die EWS fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung gilt der Überweisungsauftrag zugunsten des vom Anteilseigner benannten Kontos.

§ 7

Rücklagenbildung

1.) Der Auftragnehmer hat zugunsten der Anteilseigner Rücklagen zu bilden in Höhe von 4 % des von allen Anteilseignern gezahlten Kaufpreises. Die Rücklagen werden zu je einem Drittel aus der Einspeisevergütung der ersten drei Betriebsjahre gebildet. (13.200 DM = 4 % von 330.000 DM)

2.) Soweit die Rücklage einschl. der aufgelaufenen Zinsen - nach heutigen Wertverhältnissen - den Betrag von DM 13.200,00 übersteigt, sind die überschießenden Beträge an die Anteilseigner auszubezahlen.

3.) Die Rücklage ist durch Zinserträge über den Betrag von DM 13.200,00 zu erhöhen, soweit sich die Lebenshaltungskosten vom Nov. 1998, bezogen auf den Lebenshaltungskostenindex eines 4-Personen-Arbeitnehmer-Haushaltes mit mittlerem Einkommen, um mehr als 5 % nach oben verändert.

§ 8

Vergütung des Auftragnehmers und Aufwandsentschädigung für die FuSS

1.) Der Auftragnehmer tritt mit folgenden Kosten in Vorlage und rechnet mit den Anteilseignern nach Freigabe durch die FuSS ab:

- a) Kosten für die Beschaffung und Installierung der Anlage;
- b) Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage (Wartungskosten);
- c) Kosten für die Erfassung der Stromeinspeisung und für die Verteilung der Einspeisevergütung in Höhe von 4 % der durch die EWS ausgezahlten Einspeisevergütung;
- d) Kosten für evtl. während der Überlassungszeit nötige Ersatzinvestitionen und Reparaturen;
- e) Kosten für Schadensbeseitigungen an der Anlage;
- f) Kosten für Versicherungen;
- g) Kosten für die Demontage der Anlage nach Beendigung des Überlassungszeitraums.

2.) Die Kosten des Auftragnehmers werden auf Nachweis freigegeben.

3.) Der Aufwand der FuSS wird mit 6 % der durch die EWS ausgezahlten Einspeisevergütung abgegolten.

4.) Auslagen und Kosten im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Rechten der Anteilseigner und des Auftragnehmers gegenüber Dritten sind von der jeweiligen Vertragspartei zu erstatten, zu deren Gunsten diese Rechte geltend gemacht werden.

§ 9

Gewährleistung

1.) Die Verantwortung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sowie für die erzielten Ergebnisse liegt beim Auftragnehmer. Ihm obliegen die Erfüllung von behördlichen Auflagen und Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage.

2.) Der Auftragnehmer übernimmt für die Montagearbeiten die Gewährleistung für 5 Jahre entsprechend dem BGB-Werkvertragsrecht. Im übrigen sind Gewährleistungsansprüche des Anteilseigners aus dem Kaufvertrag gegenüber dem Auftragnehmer ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Hersteller rechtzeitig geltend zu machen.

3.) KWS und FuSS übernehmen keine Haftung für entgangene Einspeisevergütungen, grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz ausgenommen.

§ 10

Haftung, Versicherung

1.) Der Auftragnehmer sorgt für die Versicherung der Anlage gegen übliche Risiken und übernimmt die Versicherungskosten für das erste Betriebsjahr. Danach versichert der Auftragnehmer die Anlage aus der Einspeisevergütung (§ 8 Ziffer 1 f). Er hat insbesondere dafür einzustehen, daß die Anlage den behördlichen Vorschriften und Anordnungen entspricht.

2.) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Anteilseigner im Falle seiner Inanspruchnahme von dritter Seite freizustellen.

§ 11

Änderungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Anlage mit eigenen Einrichtungen zu versehen und abzuändern, wenn dies technisch erforderlich ist und soweit dadurch keine Veränderungen der Anlage vorgenommen werden, welche die Interessen der Anteilseigner wesentlich beeinflussen.

§ 12

Informationen

Der Anteilseigner erhält jährlich vom Auftragnehmer einen Statusbericht über die Anlage, in dem eine Übersicht über die wichtigsten technischen Ereignisse in der Anlage, eine Aufstellung über die Stromproduktion der Gesamtanlage und die wichtigsten Rahmenbedingungen enthalten sind.

§ 13

Vertragsänderungen und -ergänzungen, Teilunwirksamkeit

- 1.) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages läßt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere wirksame, der unwirksamen wirtschaftlich möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

§ 14

Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Schönau im Schwarzwald.

genehmigt durch den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe

Ort, Datum

Unterschrift, Dienstsiegel

Ort, Datum

Anteilseigner

Ort, Datum

Auftragnehmer: KWS, der Geschäftsführer

Ort, Datum

FuSS, der Vorstand